



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20 Amt für Finanzen

Vorlagen-Nummer

209/10

1

Sitzungsvorlage

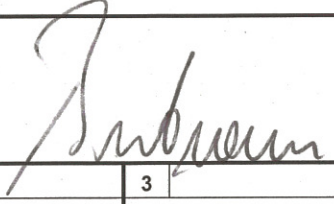
Datum: 27.06.2010

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadttrat	öffentlich	30.06.2010	
2.				
3.				
4.				

**Forderungsmanagement;
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.05.2010**

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung zur Einführung eines Forderungsmanagement werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Eschweiler dem v.g. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion insoweit nicht zu folgen, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits ein externes Unternehmen zur Unterstützung der Vollstreckung beauftragt wird.
Von einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen auf private Unternehmen wird abgesehen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☒ ja 30 Stimmen SPD, BGM, Grüne, Linke	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☒ nein 13 Stimmen CDU, Hr. Spieß	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☒ Enthaltung 6 Stimmen FDP, UWG	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

01/07/2010

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Bei der Beurteilung, ob die Einschaltung externer Dienstleister in der kommunalen Verwaltungsvollstreckung sinnvoll erscheint oder nicht, sind verschiedene rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Aspekte zu beachten.

In der Diskussion um die mögliche Privatisierung der kommunalen Vollstreckung geht es insbesondere um ein der Beitreibung vor-, bzw. nachgelagertes Inkasso. D. h. es bleibt bei der öffentlichen Auftragswahrnehmung, jedoch werden Private zu Verwaltungshelfern gemacht und nehmen so vorbereitende oder durchführende Aufgaben weisungsgebunden wahr.

Bei der verwaltungsrechtlichen Betrachtung der Situation und Möglichkeiten ist grundsätzlich festzustellen, dass eine private Unterstützung in der zuvor beschriebenen Form zulässig ist. Denn die Privaten Inkasso-Unternehmen würden „nur“ im Vorstadium oder in der Nachphase der Beitreibung aktiv handeln. Da dieses Handeln unterhalb der Schwelle des eingriffsintensiven Verwaltungshandelns angesiedelt ist, ist es in privater Hand grundsätzlich tolerierbar. Eine Auslagerung wesentlicher Arbeitsschritte in der Beitreibung mit praktisch entlastender Wirkung für die örtliche Vollstreckungsbehörde ist demgegenüber ausgeschlossen.

Eine Übertragung von hoheitlichen Maßnahmen auf privatrechtliche Inkassounternehmen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde mit dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht zu vereinbaren sein. In § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG) hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich bestimmt, dass die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 VwVG NRW genannten Art Aufgabe der Vollstreckungsbehörden ist. Die Vollstreckungsbehörden werden in dieser Vorschrift nachfolgend abschließend aufgezählt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Behörden und nicht um private Dienstleister.

Auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist die Einbindung privater Unternehmen äußerst kritisch zu sehen. Die Arbeit eines Inkasso-Büros für die Verwaltung setzt eine Datenübermittlung zwischen der privaten und der öffentlichen Stelle voraus. Da es hier um empfindliche personenbezogene Schuldnerdaten geht, ist sicherzustellen, dass das Steuer – und das Sozialgeheimnis gewahrt und alle Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Im praktisch bedeutsamen Steuerbereich kommt eine Übertragung des Forderungseinzugs auf private Dritte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. So ist das Steuergeheimnis in § 30 Abgabenordnung (AO) geregelt, nachdem eine Übermittlung von Steuerdaten an Private grundsätzlich unzulässig ist.

Privatrechtliche Forderungen unterliegen nicht der strikten Bindung nach dem VwVG NRW. Hier bestehen im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben weitergehende Gestaltungsspielräume bei der Zusammenarbeit mit Dritten als bei öffentlich-rechtlichen Forderungen. Allerdings spielen die rückständigen privatrechtlichen Forderungen eine eher untergeordnete Rolle.

Bei der Inanspruchnahme von privaten Inkassounternehmen entstehen Kosten, die in der Praxis den Schuldnern in Rechnung gestellt würden. Nach § 77 Abs. 1 VwVG NRW dürfen jedoch nur Kosten, wie etwa Gebühren oder Auslagen, für direkte Amtshandlungen nach dem VwVG erhoben werden. Somit wären die privaten Inkassokosten die bei der Beauftragung eines Unternehmens entstehen, nicht auf die Schuldner abwälzbar und die Verwaltung müsste diese Kosten alleine tragen. Hinzu kommt, dass neben der erfolgsunabhängigen Inkassovergütung in der Regel ein erfolgsabhängiges Inkassohonorar verlangt wird. Diese müssten ebenfalls als Zusatzkosten von der Verwaltung getragen werden.

Im Rahmen eines Kämmerertreffens in Eschweiler im Oktober 2009 wurden durch die Bad Homburger Inkasso GmbH mögliche Dienstleistungen im Rahmen des Forderungsmanagements vorgestellt. Dabei wurden die zuvor geschilderten rechtlichen Bindungen bzw. Einschränkungen bestätigt.

Im Ergebnis blieb festzuhalten, dass wegen der aus rechtlichen Gründen ganz überwiegend fehlenden Dispositionsmöglichkeit im Bereich der ressourcenintensiven Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach dem VwVG eine Privatisierung als vorrangige Optimierungsstrategie für das kommunale Forderungsmanagement nicht in Betracht kommt. Eine externe Unterstützung in Form von Hilfstätigkeiten kann demgegenüber im Einzelfall zweckmäßig sein.

Die Einführung bzw. Umsetzung eines Forderungsmanagements beinhaltet Prozesse, welche insbesondere personelle Ressourcen und deren entsprechende Qualifikation voraussetzen. Wie schon im Rahmen des Vorberichtes zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 erläutert, konnte aufgrund von Fluktuationen im Personalbereich der Zahlungsabwicklung der Aufbau eines Forderungsmanagements noch nicht durchgeführt werden, sondern ist erst in der zweiten Jahreshälfte 2011 leistbar.

Gleichwohl steht die Verwaltung ständig in Kontakt mit potentiellen Fachfirmen zur Vorbereitung evtl. Unterstützungsleistungen in der Vollstreckung.

Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass im Bereich der Zahlungsabwicklung bzw. Vollstreckung nicht fortlaufend Maßnahmen ergriffen werden, um die Beitreibung von rückständigen Forderungen zu optimieren. So wurde z.B. die Arbeitszeit der Vollziehungsangestellten im Außendienst zum 01.03.2010 angepasst, um flexibler auf die Bedingungen im Außendienst eingehen zu können. Im nächsten Schritt ist über spezielle Zielvereinbarungen die Einführung einer Leistungszulage vorgesehen.

Die Anmerkung im Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 26.05.2010, dass die Forderungen bislang nicht konsequent beigetrieben wurden, ist -nicht zuletzt vor diesem Hintergrund- zurückzuweisen.